



Amtstafel auf der Homepage der BH Wels-Land

Wels, 06.08.2026

**FSS Vermögensverwaltung GmbH, 4614 Marchtrenk;  
Änderung der best. Betriebsanlage durch  
Erweiterung des bestehenden Sterner Parkplatzes  
Ost sowie Regenwasserbeseitigung der versiegelten  
Oberflächenwässer in 4614 Marchtrenk, Mühlstraße  
21, Gst.-Nr. 1450/1, EZ 3465, KG 51216 Marchtrenk -  
Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der FSS Vermögensverwaltung GmbH um Betriebsanlagengenehmigung

### **Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:**

**Änderung der best. Betriebsanlage durch Erweiterung des bestehenden Sterner Parkplatzes Ost sowie Regenwasserbeseitigung der versiegelten Oberflächenwässer in 4614 Marchtrenk, Mühlstraße 21, Gst.-Nr. 1450/1, EZ 3465, KG 51216 Marchtrenk**

Die näheren Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land eine mündliche Verhandlung anberaumt:

|                                                                                                         |                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| <b>Ort:</b><br><b>Gemeindezentrum Marchtrenk, Linzer Straße 43, 4614 Marchtrenk (bei der Feuerwehr)</b> |                                      |
| <b>Datum:</b><br><b>Dienstag, 15. September 2026</b>                                                    | <b>Zeit:</b><br><b>ca. 13:30 Uhr</b> |

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit, oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

#### **Sie können in die Projektsunterlagen Einsicht nehmen:**

|                                                           |
|-----------------------------------------------------------|
| <b>Ort der Einsichtnahme:</b><br>Stadtgemeinde Marchtrenk |
|-----------------------------------------------------------|

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Marchtrenk
- durch Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land  
<http://www.bh-wels-land.gv.at>

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonstige/r Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie **Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** während der Amtsstunden bei

uns **oder während der Verhandlung Einwendungen** erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### **Betreffend die Anlagen zur Versickerung der Oberflächenwässer gilt:**

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Eine persönliche Einladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge odgl. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 19, 40 bis 42 und 54 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025

§§ 74, 75, 77, 81, 333, 355, 356, 356b Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2026

§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2024

§§ 9, 10 – 15, 21, 30, 32, 72, 98, 102, 103, 104, 104a, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

### **Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

Die Stadtgemeinde Marchtrenk mit dem Ersuchen,

- a) um Teilnahme an der Verhandlung und Entsendung eines befugten Vertreters;
- b) einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen;
- c) eine Ausfertigung der Kundmachung bis zum Tag vor der Verhandlung an der Amtstafel anzuschlagen und mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk zu versehen;
- d) die mitfolgenden Projektunterlagen bis zum Tag vor der Verhandlung im Gemeindeamt während der Amtsstunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme aufzulegen und mit dem Vermerk über die erfolgte Auflage zu versehen;
- e) zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk

versehene Kundmachung sowie die mit dem Auflagevermerk versehenen Projektunterlagen zu übergeben.

- f) mit dem Ersuchen um Einladung des zuständigen Pflichtbereichskommandanten

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Stefan Gumpelmeier

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Unabhängig vom rechtlichen Inhalt dieses Schreibens, der sich aus der gesetzmäßigen Erfüllung unserer Aufgaben ergibt, sind wir ständig bemüht, unseren Kunden fair und korrekt zu begegnen und freuen uns, wenn uns das auch in Ihrem Fall gelungen ist. **Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den/die Bearbeiter/in dieses Schreibens (im Briefkopf rechts oben).**

Für allfällige Beschwerden steht Ihnen auch unsere Beschwerdestelle, Gebäude A, 1. Stock, Zi. Nr. 117, Tel. 07242/618-74302, zur Verfügung.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-wl.post@ooe.gv.at](mailto:bh-wl.post@ooe.gv.at) oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels. Bitte führen Sie in jedem Fall das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhwelsland.htm>.

